

Oldenburg, den ____ . ____ .20 ____

Familienname der Schülerin/des Schülers	Vorname der Schülerin/des Schülers	z.Z. Klasse

Sprachenverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe [AVO-GOBAK 2020]

Vom 19. Mai 2005 (SVBl. S.352), geändert durch VO vom 12.4.2007 (SVBl. S.146), vom 13.6.2008 (SVBl. S. 208, ber. S.293) vom 7.6.2011 (SVBl. S.224), vom 4. Februar 2014 (SVBl. S. 116), vom 12.8.2018 (SVBl. S. 534), vom 4.9.2018 (SVBl. S. 571) und vom 23.09.2020 (SVBl. S. 332 - VORIS 22410 -

Bei der Fremdsprachenwahl für die am 01.08.20____ beginnende Einführungs- bzw. Qualifikationsphase [Abitur 20____] bin ich / sind wir auf folgende, für ganz Niedersachsen bzw. für alle allgemein bildenden Gymnasien und Gesamtschulen in Oldenburg geltenden Bestimmungen hingewiesen worden.

Gemäß Anlage 3 zu § 15 Abs. 3 Satz 2 müssen von der neu begonnenen Fremdsprache zwei Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase (Kl. 12/13) in die Abitur-Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn in der Einführungsphase nur eine einzige Fremdsprache aus der Sekundarstufe I fortgeführt wird und die neu begonnene Fremdsprache für die Versetzung in die Qualifikationsphase benötigt wurde. Dies gilt auch, wenn die auf die Abiturqualifikation bezogene Einbringungsverpflichtung mit der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache (z.B. Englisch) bereits erfüllt wird. Die neu begonnene Fremdsprache muss überdies die gesamte Oberstufe hindurch belegt werden.

Uns/Mir ist damit bekannt, dass

- aufgrund der oben zusammengefassten Oberstufenbestimmungen die Wahlfreiheit für die Qualifikationsphase eingeschränkt ist und möglicherweise die in der Einführungsphase neu begonnene Pflichtfremdsprache als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden muss;
- für den Fall, dass die neu begonnene Fremdsprache nur in der gymnasialen Oberstufe an einer Kooperationsschule gewählt werden kann, die Wahlfreiheit für die Qualifikationsphase eingeschränkt ist, da höchstens noch eines der insgesamt fünf Abiturprüfungsfächer an einer Nachbarschule belegt werden darf;
- eine komplette Wahlfreiheit für die Qualifikationsphase nur dann besteht, wenn zwei Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I bis zum Ende der Einführungsphase fortgeführt werden;
- ich/wir selbst dafür verantwortlich bin/sind, auf die korrekten Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen zu achten. Dies gilt für die Belegung und für die Einbringung aller Fächer in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase.

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

ggf. Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten